

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 81 vom 6. Mai 2020**

BE Verwaltungsgericht, 2020-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2020\\_81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_81)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 81 du 6 mai 2020

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 81 del 6 maggio 2020

## **Regeste**

Verfügungen vom 10. Dezember 2019 und 4. Februar 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die angefochtenen Entscheide sind in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 ATSG). Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, so hat er auch ihm die Verfügung zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs. 4 ATSG). Indem die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung für die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge prinzipiell bindend ist, ist sie geeignet, die Leistungspflicht des BVG-Versicherers in grundsätzlicher, zeitlicher und masslicher Hinsicht im Sinne von Art. 49

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Mai 2020, IV/20/81, Seite 6 Abs. 4 ATSG (unmittelbar) zu berühren. Die Organe der beruflichen Vorsorge sind daher zur Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle über den Rentenanspruch als solchen oder den Invaliditätsgrad berechtigt (BGE 132 V 1 E. 3.3.1 S. 5, 74 E. 3.2.2 S. 78).

#### **E. 1.2.1**

Anspruch auf Invalidenleistungen haben nach Art. 23 lit. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Vorliegend sprach die Beschwerdegegnerin 1 mit Verfügung vom 10. Dezember 2019 der Beschwerdegegnerin 2 ab Juni 2010 bei einem Invaliditätsgrad von 60% eine Dreiviertelsrente zu, wobei sie den Beginn der Arbeitsunfähigkeit (im Sinne der einjährigen Wartezeit) auf Juni 2009 festlegte (Art. 28 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]; act. IIA 314 S. 4). In diesem Zeitpunkt war die Beschwerdegegnerin 2 noch bei der der Beschwerdeführerin angeschlossenen Unternehmung angestellt bzw. trat erst per 31. Juli 2009 aus (vgl. act. II 56 S. 6; act. I 3; Beschwerde, S. 3, Ziff. 3.1), womit die obligatorische Versicherung bei durch die Beschwerdegegnerin 1 festgelegtem Beginn der Arbeitsunfähigkeit noch nicht geendet

hatte (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 BVG). Damit ist die in der Verfügung vom 10. Dezember 2019 (act. IIA 314) vorgenommene Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung für die Beschwerdeführerin grundsätzlich bindend und folglich geeignet, deren Leistungspflicht im Sinne von Art. 49 Abs. 4 ATSG (unmittelbar) zu berühren. Indem die Beschwerdeführerin die IV-rechtliche Leistungszusprechung zudem grundsätzlich, der Höhe nach und hinsichtlich ihres Beginns, rügt (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 21. November 2016, 9C\_340/2016, E. 6.2.1), ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde gegen die Verfügung vom 10. Dezember 2019 (act. IIA 314) berechtigt (vgl. E. 1.2 vorne).

### **E. 1.2.2**

Die Verfügung vom 4. Februar 2020 (act. IIA 322) enthält lediglich die durch die Ausgleichskasse vorgenommene Berechnung der Rentenbeträge für die Zeit von Juni 2010 bis November 2019 (samt Verrechnung und Drittauszahlung). Praxisgemäss wird diese Berechnung norma-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Mai 2020, IV/20/81, Seite 7 teilweise als Teil einer „Gesamtverfügung“ eröffnet (vgl. Entscheid des BGer vom 18. Februar 2015, 9C\_16/2015, E. 3.1; zur Aufgabenteilung der IV-Stellen und Ausgleichskassen, vgl. Art. 57 und 60 IVG). Mit Blick auf die gemäss Art. 34a Abs. 1 und 2 BVG und Art. 24 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) i.V.m. Art. 66 Abs. 2 ATSG geltende Rangfolge der in Bezug auf die Renten im Verhältnis zur Invalidenversicherung nachrangig leistungspflichtigen Beschwerdeführerin wirkt sich die Verfügung vom 4. Februar 2020 materiellrechtlich zwar nicht auf die grundsätzliche Leistungspflicht aus. Sie ist aber potentiell geeignet, unmittelbare quantitative Auswirkungen (etwa bei der Frage möglicher Kürzungen wegen Überentschädigung) zu zeitigen (vgl. hierzu BGE 134 V 153), zumal die nämliche Verfügung auch bei Aufhebung der Verfügung vom 10. Dezember 2019 (act. IIA 314) formellrechtlich nicht ohne weiteres wegfallen würde. Entsprechend ist die Beschwerdeführerin auch zur Beschwerde gegen die Verfügung vom 4. Februar 2020 (act. IIA 322) befugt (vgl. E. 1.2 vorne).

### **E. 1.3**

Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerden einzutreten.

### **E. 1.4**

Anfechtungsobjekte bilden die Verfügungen vom 10. Dezember 2019 (act. IIA 314) und vom 4. Februar 2020 (act. IIA 322). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdegegnerin 2 auf eine Invalidenrente.

### **E. 1.5**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.6**

vorne); zum anderen verkennt das Gericht nicht, dass die retrospektive Einschätzung der Arbeitsfähigkeit über einen mehrjährigen Beurteilungszeitraum mit Schwierigkeiten verbunden ist. Dennoch ist noch nicht erstellt, dass es unmöglich ist, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit medizinisch-theoretisch die Arbeits(un)fähigkeit zu schätzen, zumal für den gesamten massgeblichen Beurteilungszeitraum Berichte der behandelnden Ärzte mit dokumentierten medizinischen Befunden vorliegen (vgl. E. 3.1 vorne; Entscheid des BGer vom 26. September 2019, 9C\_379/2019, E. 3.5.2). Zwar sahen sich die Gutachter der MEDAS selbst ausser Stande, die Arbeitsunfähigkeit rückwirkend festzulegen; indessen hielten sie dafür, dass eine diesbezügliche Einschätzung mittels einer „seriöse[n] Aktenbeurteilung“ möglich ist (act. IIA 287.1 S. 7). Es besteht somit bei derzeitiger Aktenlage keine Beweislosigkeit, womit beim gegenwärtigen Verfahrensstand ein Rentenanspruch entgegen der Beschwerdeführerin (Beschwerde, S. 30, Ziff. 41.5) nicht bereits mit dem Hinweis auf die Beweislastverteilung (vgl. BGE 145 V 361 E. 3.2.2 S. 364, 144 V 50 E. 4.3 S. 54) verneint werden kann. 3.5 Indem die Beschwerdegegnerin 1 unter ausschliesslicher Zugrundelegung des Gutachtens der MEDAS vom 26. Mai 2016 (act. IIA 228.1) sowie der RAD-ärztlichen Stellungnahme von Dr. med. K. \_\_\_\_\_ vom 9. April 2019 (act. IIA 290) trotzdem einen invalidisierenden Gesundheitsschaden bejahte respektive eine über den gesamten Beurteilungszeitraum hinweg gleichbleibende medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit von 50% annahm und dabei auf weitere Abklärungen verzichtete, hat sie den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Die Beschwerdegegnerin 1 wird deshalb weitere Abklärungen vorzunehmen und ein verwaltungsexternes, auf einer persönlichen Untersuchung beruhendes, polydisziplinäres und somatisch-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Mai 2020, IV/20/81, Seite 23 psychiatrisch orientiertes Gutachten zu veranlassen haben. In psychiatrischer Hinsicht wird – den Anforderungen gemäss BGE 141 V 281 entsprechend – substantiiert darzulegen sein, aus welchen medizinisch-psychiatrischen Gründen die erhobenen Befunde das funktionelle Leistungsvermögen und die psychischen Ressourcen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht zu schmälern vermögen (vgl. BGE 145 V 361 E. 3.2.2 S. 364). Anzufügen bleibt, dass die Beschwerdegegnerin 1 der Verfügung vom 10. Dezember 2019 als Beginn der relevanten Arbeitsunfähigkeit den Juni 2009 und in der Folge als Zeitpunkt des Rentenbeginns den Juni 2010 zugrunde legte (act. IIA 314 S. 4; Art. 28 Abs. 1 lit. b und c IVG). Dabei orientierte sie sich in zeitlicher Hinsicht offensichtlich am ergänzenden Bericht der MEDAS vom 9. Januar 2019 (act. IIA 287.1), worin „eine Invalidität seit der Begutachtung der Abklärungsstelle H. \_\_\_\_\_ im Juni 2009“ (S. 7; act. II 46 S. 3 ff.) in Betracht gezogen wurde. Nach den Akten erfolgte die Anmeldung zum Leistungsbezug im August 2008 (act. II 2 – der Umschlag mit Poststempel findet sich nicht in den amtlichen Akten; indes gilt das Expeditionsprinzip und ging das am 29. August 2008 unterschriebene Formular bei der Verwaltung am 1. September 2008 ein, womit es jedenfalls noch im August 2008 der Post übergeben wurde; vgl. UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 4. Aufl. 2020, Art. 29 N. 37 f.). Unter ausschliesslicher Berücksichtigung der sechsmonatigen Karenzzeit gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG fällt der frühestmögliche Rentenbeginn auf den 1. Februar 2009. Weil mangels einer beweiswertigen medizinischen Einschätzung derzeit nicht erstellt ist, ob in diesem Zeitpunkt die einjährige Wartezeit gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (vgl. E. 2.1.2 vorne) erfüllt war, wird das Gutachten auch den Zeitraum davor zu beleuchten haben. 3.6 Zusammenfassend sind in Gutheissung der Beschwerden die Verfügungen vom 10. Dezember 2019 (act. IIA 314) und 4. Februar 2020 (act. IIA 322)

aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin 1 zurückzuweisen, damit sie nach Vornahme der Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch neu verfüge. Die Rückweisung ist auch im Lichte von BGE 137 V 210 zulässig, da es um bisher völlig un- geklärte Fragen geht und dies auch dem expliziten Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin entspricht (vgl. Beschwerden, S. 2, Ziff. 2). Bei diesem

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Mai 2020, IV/20/81, Seite 24 Ausgang des Verfahrens braucht auf die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs (Beschwerde, S. 19 f., Ziff. 35) nicht eingegangen zu werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Mai 2020, IV/20/81, Seite 25 4. 4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, haben bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegenden Beschwerdegegnerin 1 und 2 hälftig – ausmachend je Fr. 400.-- – zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VR- PG; BVR 2009 S. 186 E. 4; vgl. prozessleitende Verfügung vom 9. März 2020, E. 3). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückzuerstat- ten. 4.2 Die obsiegende Beschwerdeführerin hat als Sozialversicherungs- trägerin nach allgemeinem sozialversicherungsrechtlichem Prozessgrund- satz keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b S. 133). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. In Gutheissung der Beschwerden werden die angefochtenen Verfügungen der IV-Stelle Bern vom 10. Dezember 2019 und 4. Februar 2020 aufgehoben und die Sache wird an die Beschwerdegegnerin 1 zurückgewiesen, damit sie – nach Vornahme der Abklärungen im Sin- ne der Erwägungen – neu verfüge. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin 1 und 2 je hälftig – ausmachend je Fr. 400.-- – zur Bezahlung aufer- legt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird der Be- schwerdeführerin nach Rechtskraft des Urteils zurückerstattet.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Mai 2020, IV/20/81, Seite 26 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt lic. iur. B. \_\_\_\_\_ z.H. der Beschwerdeführerin - IV-Stelle Bern - Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ z.H. der Beschwerdegegnerin 2 - Bundesamt für Sozialversicherungen Der Kammerpräsident: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begrün- dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bun- desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ge- führt werden.

## **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

## **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Zudem ist die Beschwerdeführerin in den vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.